OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700238/2/MZ

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M M, vertreten durch die V GmbH, S-straße 40, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.1.2017, GZ. VStV/916301943615/2016, wegen einer Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe auf € 25,- herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.1.2017, GZ. VStV/916301943615/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben am 28.12.2016 um 22:00 Uhr in S, H-straße 82, 3/3, Zimmer Nr. 3 des dritten Stockwerkes im J S, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet, obwohl keine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters bestanden hat. Dies ist auch nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung erfolgt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 40 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.“

Wegen der genannten Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- verhängt.

Bei der Strafzumessung ging die Behörde von Einkünften in der Höhe von € 200,- / zwei Wochen aus. Mildernde oder erschwerende Umstände seien nicht bekannt.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob der Bf im Wege seiner Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er sich gegen die Strafhöhe wendet.

Der Bf macht, unter Vorlage von Unterlagen, geltend, monatlich lediglich € 210,- aus der Grundversorgung zu erhalten. Er beantragt unter Verweis auf § 45 Abs 1 VStG eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe im höchstmöglichen Ausmaß zu verringern.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevantem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Der Bf ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, wobei der V durch den Kinder- und Jugendhilfeträger des Magistrats S die Ausübung der Obsorge übertragen wurde. Er hat am 28.12.2016 um 22:00 Uhr in S, H-straße 82, 3/3, Zimmer Nr. 3 des dritten Stockwerkes im J S, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet, obwohl keine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters bestanden hat. Dies ist auch nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung erfolgt.

Der bislang unbescholtene Bf hat monatliche Einkünfte von € 210,- und ist der Tat einsichtig.

Das in Beschwer gezogene Straferkenntnis wurde dem Bf am 30.1.2017 durch persönliche Übergabe zugestellt. Die Beschwerde wurde laut Poststempel am 27.2.2017 zur Post gegeben.

IV. In rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a.1) Die belangte Behörde weist im Vorlageschreiben darauf hin, dass die Beschwerde verspätet sein dürfte. Dies ist nicht der Fall:
§ 7 Abs 4 VwGVG zufolge beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Das in Beschwer gezogene Straferkenntnis wurde dem Bf am 30.1.2017 durch persönliche Übergabe zugestellt und damit der vierwöchige Fristenlauf ausgelöst. Die Beschwerdefrist endete daher am 27.2.2017. Zwar langte die Beschwerde erst am 28.2.2017 bei der Behörde ein, jedoch wurde diese am 27.2.2017 zur Post gegeben. Gemäß § 33 Abs 3 AVG ist die Beschwerde daher rechtzeitig.

a.2) Hinsichtlich des vom jugendlichen Bf nach der Verkündung des Bescheides abgegebenen Beschwerdeverzichts ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht die Möglichkeit hat, auf die durch § 60 VStG dem gesetzlichen Vertreter – hier: der V – eingeräumten Rechte zu verzichten (vgl VwGH 9.4.1987, 86/02/0174; 18.5.1988, 87/02/0150).

b) § 38 Abs 1 PyroTG verbietet die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 zulässigen Mitverwendung. Da der Bf –

wie aufgrund der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde rechtskräftig bindend festgestellt wurde – pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendete, obwohl keine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters bestand und dies auch nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung erfolgte, findet die zitierte Norm auch Anwendung.

Der für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall einschlägige § 40 Abs 1 Z 3 Pyrotechnikgesetz sieht für die vom Bf begangene Übertretung eine Geldstrafe bis zu 3600 € oder eine Freiheitsstrafe in der Dauer von bis zu drei Wochen vor.

c.1) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c.2) Mit einer vom Bf beantragten Ermahnung kann schon deshalb nicht vorgegangen werden, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die Bedeutung des durch § 38 Abs 1 PyroTG geschützten Rechtsgutes, das sind die körperliche Integrität sowie das Eigentum bei unsachgemäßer Handhabung sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, bloß gering ist. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass der Bf die pyrotechnischen Gegenstände in geschlossenen Räumen und nicht etwa in der freien Natur verwendet hat, woraus sich zweifellos eine erhöhte Gefährlichkeit ergibt.

Vor diesem Hintergrund scheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe von € 50,- an sich als tat- und schuldangemessen. Wie dem angefochtenen Straferkenntnis zu entnehmen ist, ging die belangte Behörde jedoch von einem monatlichen Einkommen des Bf von etwa € 400,- aus, wohingegen der Bf – wie das Beschwerdeverfahren ergeben hat – mit etwa der Hälfte dieses Betrages das Auslangen finden muss. Zudem wurde von der belangten Behörde der Milderungsgrund der Unbescholtenheit und auch die Tateinsicht nicht weiter gewertet. Schließlich ist, in Anlehnung an § 34 Abs 1 Z 1 StGB, auch das jugendliche Alter des Bf zu berücksichtigen.

Das Landesverwaltungsgericht ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass auch eine Geldstrafe in der Höhe von € 25,-, das sind in etwa 12 % der monatlichen Einkünfte des Bf, ausreicht, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Bei diesem Ergebnis ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

e) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine allfällige Ratenzahlung mit der belangten Behörde zu vereinbaren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Zeinhofer